



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen U.A., Az: 5269937-436

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Eiche als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 29. Mai 2009

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 09.07.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen asylrechtlichen Widerrufsbescheid.

Der Kläger wurde nach seinen Angaben bei der Asylantragstellung am 20.11.1968 in Indien geboren. Er ist indischer Staatsangehöriger und Sikh. Im November 1996 reiste er in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag.

Der Asylantrag wurde durch Bescheid des damaligen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25.02.1997 abgelehnt. Auf die daraufhin vom Kläger erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Dresden die Beklagte durch Urteil vom 26.02.1999 - A 11 K 30365/97 - festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG hinsichtlich Indiens vorliegen. Zur Begründung wurde dargelegt, der Kläger habe wegen exponierter exilpolitischer Betätigung Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Er sei im Jahre 1997 zum Vorsitzender der ISYF für den Bereich gewählt worden. Er habe glaubhaft vorgetragen, dass er bis in die jüngste Zeit in der Zeitschrift „Des Pardes“, dem in Westeuropa führenden und in Indien verbotenen Sikhblatt, als Mitorganisator bzw. Teilnehmer von Versammlungen und Märtyrerfeiern namentlich genannt worden sei. Er habe auch speziell in entsprechende Veranstaltungen durchgeführt bzw. durchführen wollen. Deshalb sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Indien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit festgenommen, inhaftiert und dabei gefoltert bzw. unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sein würde. Deshalb stünden ihm auch Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG zur Seite. Mit Bescheid vom 22.04.1999 kam das Bundesamt der gerichtlichen Verpflichtung nach.

Auf eine Anfrage der Ausländerbehörde an das Bundesamt vom Januar 2001 teilte dieses mit, nach Prüfung des Sachverhalts lägen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für den Kläger auch weiterhin vor. Eine weitere Anfrage der Ausländerbehörde erfolgte im Februar 2003. Mit Schreiben vom 30.04.2003 erklärte das Bundesamt, die Möglichkeit der Einleitung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens gemäß § 73 AsylVfG sei geprüft worden. Da jedoch die Voraussetzungen der mit Bescheid vom 22.04.1999 getroffenen Entscheidung noch vorlägen, könne ein solches Verfahren nicht eingeleitet werden.

Mit Schreiben der nunmehr zuständigen Ausländerbehörde, des Landratsamts vom 07.08.2007 wurde beim nunmehr zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erneut angefragt, ob die Feststellung des § 51 Abs. 1 AuslG noch Bestand habe, der Kläger habe einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Daraufhin wurde nach - wie sich aus den Akten ergibt - kontroverser Diskussion innerhalb des Bundesamts ein Widerrufsverfahren eingeleitet und dies dem Kläger mit Schreiben vom 13.05.2008 mitgeteilt sowie Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Bescheid vom 09.07.2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 22.04.1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG vorliegen. Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf abgehoben, es sei im Punjab eine deutliche Lageentspannung eingetreten. Ein erhöhtes individuelles Risiko des Klägers aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten sei nicht mehr ersichtlich.

Am 12.07.2008 hat der Kläger das Verwaltungsgericht angerufen. Zur Klagebegründung wird dargelegt, es sei nichts dafür erkennbar, dass sich die politischen Verhältnisse in Indien seit Ergehen der für den Kläger positiven Entscheidung maßgeblich geändert hätten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 09.07.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung trug der Kläger vor, er gehöre nicht mehr der ISYF an, er sei nun „35 Jahre alt“ und könne deshalb nicht mehr Mitglied in einer „Jugendgruppe“ sein. Man löse sich von solchen Aktivitäten. Exilpolitisch betätige er sich allerdings nach wie

vor, so nehme er regelmäßig an Demonstrationen am 06. Juni, dem Gedenktag an die Ereignisse in Amritsar im Jahre 1984, in Frankfurt teil.

Auf Frage, was er bei einer Rückkehr nach Indien befürchte, wies der Kläger darauf hin, dass 1995 ein anderer Sikh abgeschoben worden sei und in Indien die Todesstrafe bekommen habe. Seitdem befinde sich dieser in einem Hochsicherheitsgefängnis. Der Gefangene sei Professor gewesen, dieser und er, der Kläger, hätten dieselben politischen Auffassungen gehabt.

Dem Gericht haben die in der Sache angefallenen Akten des Bundesamts vorgelegen. Auf sie und auf die Gerichtsakten wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet. Der mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.07.2008 erfolgte Widerruf der Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG und zu § 53 Abs. 1 und 4 AuslG sowie die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Bescheid ist deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der seit 01.01.2005 geltenden Fassung. Danach sind neben der Anerkennung als Asylberechtigter auch die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Auf Grund dieser Vorschrift kann auch die Feststellung widerrufen werden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, obwohl diese Vorschrift am 01.01.2005 außer Kraft getreten ist. Darauf hinzuweisen ist ferner, dass maßgeblich für die hier zu treffende Entscheidung des Gerichts die heutige Sach- und Rechtslage ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Die vorliegend zu überprüfende Entscheidung des Bundesamts ist nicht schon deshalb rechtswidrig, weil das Bundesamt keine Ermessensentscheidung getroffen hat, obwohl die Behörde sich bereits im Jahre 2001 und im Jahre 2003 mit der Frage eines Widerrufs beschäftigt hatte. Zwar sieht § 73 Abs. 2a AsylVfG vor, dass das Bundesamt spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Asylentscheidung eine Prüfung vor-

zunehmen hat, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf dieser Entscheidung vorliegen (Satz 1), wobei für den Fall, dass bei einem aufgrund dieser Prüfung erfolgten Verzicht auf Widerruf oder Rücknahme eine spätere Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung unter Ausübung von Ermessen zu treffen ist (Satz 4). Eine solche Ermessensentscheidung ist jedoch erst dann erforderlich, wenn das Bundesamt in dem seit dem 01.01.2005 vorgeschriebenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hatte. Eine - wie hier - vor dem 01.01.2005 durchgeführte Prüfung nach der alten Rechtslage reicht für die Eröffnung einer Ermessensentscheidung nicht aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.2008 - 10 C 53.07 -, DVBl. 2009, 396 = NVwZ 2009, 328 f.).

Die angefochtene Entscheidung ist jedoch aus materiell-rechtlichen Gründen rechtswidrig.

Für das Entfallen der Voraussetzungen einer positiven Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG bedarf es einer nachträglichen Änderung der für die vorhergehende asylrechtliche Entscheidung maßgebenden Sach- und Rechtslage. Eine lediglich abweichende Bewertung der entscheidungserheblichen Umstände auf der Grundlage einer unveränderten Tatsachenbasis oder eine Änderung der Erkenntnislage reicht demgegenüber nicht aus (BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 - 9 C 12/00 -, BVerwGE 112, 80 ff.). Vielmehr müssen sich die tatsächlichen Verhältnisse so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor neuer Verfolgung sicher ist und daher ohne Verfolgungsfurcht heimkehren kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.07.1991 - 9 C 154.90 BVerwGE 88, 367 ff.; VGH Bad.-Württ, Beschluss vom 16.03.2004 - A 6 S 219/04 -, <juris>).

Darüber hinaus ist dann, wenn - wie hier - die Feststellung des Bundesamtes auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil beruht, das Rechtsinstitut der Rechtskraft zu beachten, aus dem folgt, dass ein Widerruf des Bundesamtsbescheides nur nach Änderung der für das Urteil maßgeblichen Sach- oder Rechtslage erfolgen darf. Rechtskräftige Urteile binden nach § 121 VwGO die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Dabei hindert die Rechtskraft grundsätzlich jede erneute und erst recht jede abweichende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung über den Streitgegenstand. Von dieser Bindung stellt § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG die Behörde nicht frei. Diese Bestimmung setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraftwirkung geendet hat, weil sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert hat und so die sogenannte zeitliche Grenze der Rechtskraft überschritten ist (vgl.

BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 - 1 C 7.01 -, BVerwGE 115, 118). Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist (BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 - 1 C 7/01 -, a.a.O.; BVerwG, Uli. vom 08.05.2003 - 1 C 15/02 -, NVwZ 2004, 113).

Wird auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG eine Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen, ist für die Zulässigkeit eines Widerrufs neben dem nachträglichen Entfallen der für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG maßgeblichen Umstände zusätzlich erforderlich, dass zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt auch die Voraussetzungen des mit einem weiteren Anwendungsbereich versehenen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Die im Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26.02.1999 (a.a.O.) festgestellte Sach- und Rechtslage, aufgrund derer das Bundesamt verpflichtet wurde, beim Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen, hat sich nachträglich nicht so wesentlich geändert, dass eine Durchbrechung der Rechtskraft des genannten Urteils gerechtfertigt ist.

Nach dem nunmehr an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (Satz 1). Dabei kann eine Verfolgung i.S.v. Satz 1 ausgehen vom Staat (S. 4 lit. a), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (lit. b) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die anderen genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (lit. c), es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Im Hinblick auf die früheren exilpolitischen Aktivitäten des Klägers in Deutschland hat dieser bei einer Rückkehr nach Indien nach Einschätzung des Gerichts nach wie vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch den indischen Staat zu gewärtigen. Dies ergibt sich zunächst aus den Feststellungen im Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26.02.1999 (a.a.O). Daran hat sich bis heute nichts geändert. Es ist im Falle des Klägers weiterhin davon auszugehen, dass die ehemaligen Funktionen des Klägers bei der ISYF mit den damit verbundenen exilpolitischen Aktivitäten auf indischer Seite registriert sind und bei einer Rückkehr landesweit Verfolgungshandlungen auslösen. So wird im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 06.08.2008 ausgeführt, zwar könne die politische Opposition sich frei betätigen, gegen militante Gruppierungen, die sich die Unabhängigkeit bestimmter Regionen auf die Fahnen geschrieben haben - genannt wird hier ausdrücklich auch die ISYF, die für einen eigenständigen Staat Khalistan eintritt -, gehe die Regierung konsequent vor, insbesondere sobald die innere Sicherheit betroffen sei. Auch werden - so der Lagebericht - die unter dem „Prevention of Terrorism Act“ - POTA - gelisteten 32 terroristischen Organisationen, darunter auch die ISYF, weiterhin als terroristische Vereinigungen eingestuft, obwohl das Gesetz im Jahr 2004 per Regierungsverordnung außer Kraft gesetzt worden ist. Ferner wird ausgeführt, Aktivisten, die im Ausland eine verbotene terroristische Vereinigung - verwiesen wird insofern auf eine Anlage, in der auch die ISYF aufgeführt ist - unterstützen, zu ihnen Kontakt unterhalten oder sich an Handlungen beteiligen, die die Souveränität, Integrität oder Sicherheit Indiens gefährden, würden hierfür nach ihrer Rückkehr strafrechtlich verfolgt, sofern ihre Aktivitäten den indischen Behörden bekannt geworden sind. Davon, dass die Aktivitäten des Klägers in Indien bekannt sind, ging auch das Verwaltungsgericht Dresden im bereits mehrfach erwähnten Urteil vom 26.02.1999 aus.

Es kann auf der Grundlage des genannten Lageberichts auch nicht davon ausgegangen werden, es komme - anders als zum damaligen Zeitpunkt vom Verwaltungsgericht Dresden angenommen - heute nicht mehr zu Folterhandlungen. Zwar ist Folter in Indien verboten und aufgrund von Folter erlangte Aussagen sind vor Gericht nicht zur Verwertung zugelassen. Dennoch wenden Sicherheitskräfte bei Vernehmungen immer wieder auch Folter an. Das „Asia Pacific Human Rights Network“ spricht von einem systematischen Gebrauch von Folter als Befragungsmittel durch die Polizei und als Mittel der Gelderpressung oder der summarischen Bestrafung vermeintlicher Täter. Die meisten Fälle von Fol-

ter werden aus den Krisenregionen - dazu zählt auch der Heimatstaat des Klägers, Punjab - gemeldet.

Menschenrechtsorganisationen berichten darüber hinaus über Schikanen der Polizei gegen Personen, die wegen terroristischer Aktivitäten verurteilt wurden, selbst wenn diese ihre Strafe bereits verbüßt haben (so wiederum AA, Lagebericht vom 06.08.2998). Berücksichtigt man letzteres, so besteht keine ausreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dem Kläger drohe schon aufgrund der Tatsache, dass er zwischenzeitlich seine Aktivitäten für die ISYF eingestellt hat, keine Verfolgung mehr in Indien.

Danach kann der Widerruf der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, keinen Bestand haben. Entsprechendes gilt dann aber auch für den Widerruf der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG (vgl. § 73 Abs. 3 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 Verwaltungsgerichtsordnung). Zugelassen sind auch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Eiche